

Satzungsänderungsantrag

Parteitag	BuPa Hirschaid 14.-16. Juni 2024
Datum	09.05.2024
Themenbereich	Bundessatzung dieBasis
Paragraph	§ 18 Abs. 5
Antragsteller/-in	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Pflicht zu Online- oder Hybrid-Bundesparteitagen
Abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>§ 18</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht; dies betrifft nicht hybride Versammlungen, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.</p> <p>(5) Der Parteivorstand ist verpflichtet, Bundesparteitage in Form von Online- oder hybriden Versammlungen einzuberufen. Dabei muss der Parteivorstand sicherstellen, dass Wahlen und Abstimmungen rechtssicher durchgeführt werden.</p>
Begründung	<p>Nach Novellierung des Parteiengesetzes, neu i.d.F.v. 27.2.2024 sind gem. § 9 Abs. Satz 4 Nrn. 2 – 4 Onlineparteitage und hybride (online und in Präsenz abgehaltene) Parteitage möglich.</p> <p>Gerade eine basisdemokratische Partei sollte diese Möglichkeiten konsequent nutzen.</p> <p>Das Rederecht von online stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder kann je nach organisatorischer Gegebenheit vom Vorstand gewährt werden (bei Präsenz- oder hybriden Ver-</p>

sammlungen, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können); bei hybriden Versammlungen, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden, muss das Rederecht für alle stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder gewährt werden.

Satzungsvergleich

ALT

NEU

§ 18

(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.

(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.

§ 18

(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht; **dies betrifft nicht hybride Versammlungen, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.**

(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. **Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht; dies betrifft nicht hybride Versammlungen, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.**

(5) Der Parteivorstand ist verpflichtet, Bundesparteitage in Form von Online- oder hybriden Versammlungen einzuberufen. Dabei muss der Parteivorstand sicherstellen, dass Wahlen und Abstimmungen rechtssicher durchgeführt werden.